

IVW1-HuG-2/012-2013

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.09.2013
zu Ltg.-**94/H-18-2013**
R- u. V-Ausschuss

Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes

S Y N O P S E

St. Pölten, im August 2013

I. Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend der beabsichtigten Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes

Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

Änderung des NÖ Hundehaltegesetz

Artikel I

Das NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „dieses Bescheides“ ersetzt durch folgende Wortfolge: „der Entscheidung“.
2. Im § 4 Abs. 2, 2. Satz, wird das Wort „Ein“ ersetzt durch das Wort „Eine“.

Artikel II

Artikel I Z. 1 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Volksanwaltschaft
5. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
6. Wirtschaftskammer Niederösterreich
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
8. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
9. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
10. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
11. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
12. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ

Darüber hinaus wurde das Bürgerbegutachtungsverfahren durchgeführt und der Gesetzesentwurf dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Landtagsklub Team Stronach, dem Freiheitlichen Klub im Niederösterreichischen Landtag sowie dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
5. Wirtschaftskammer Niederösterreich

6. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
7. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
8. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
9. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle

Zum Änderungsentwurf des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001, wurden Stellungnahmen wie folgt abgegeben:

II. Allgemeiner Teil

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

Im Titel wäre das Wort „Hundehaltegesetz“ durch das Wort „Hundehaltegesetzes“ zu ersetzen.

Den Ausführungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde entsprochen.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Zur do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerien für Gesundheit und für Inneres befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 20. August 2013 abzugeben.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes keinen Einwand.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Die Wirtschaftskammer NÖ erhebt keinen Einwand.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt dazu gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

III. Besonderer Teil

Zu Z. 2:

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld wird im Namen der ARGE der Bezirkshauptleute NÖ folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Änderungen betreffen einerseits notwendige Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, andererseits werden Gesetzeszitationen aktualisiert und einige Fehler berichtigt.

Da keine veterinärfachlichen Belange betroffen sind, ist für das Fachgebiet Veterinärwesen bei den Bezirkshauptmannschaften mit keinem zusätzlichen Aufwand zu rechnen.

Mit Inkrafttreten der „Verordnung des BM für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden“ BGBl. II Nr. 56/2012 wurden die diesbezüglichen Bestimmungen in der 2. Tierhaltungsverordnung (Pkt. 1.6 der Anlage 1) aufgehoben. Im § 4 Abs. 2 des NÖ Hundehaltegesetzes wird aber noch auf diese bereits ungültigen Bestimmungen Bezug genommen. Im Zuge der Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes könnte auch hier eine Anpassung erfolgen.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Im § 4 Abs. 2 des NÖ Hundehaltegesetzes wird die 2. Tierhaltungsverordnung statisch zitiert. Daher kann diese Bestimmung beibehalten werden. Auch soll der Standard der derzeitigen Ausbildung beibehalten werden.